Amt für soziale Leistungen -Sozialamt-, 02.11.2012, 5800
500.2

Mitteilung

für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am 13.11.2012
für den Seniorenrat am 21.11.2012
für den Beirat für Behindertenfragen am 28.11.2012

Thema:

Geänderte Rechtsprechung zu Unterkunftskosten volljähriger Kinder im Haushalt der Eltern

Mitteilung:

Das Bundessozialgericht hat im Jahr 2011 zwei Entscheidungen (Az. B 8 SO 18/09 R, B 8 SO 29/10 R) getroffen, die dazu führen, dass die bisherige Praxis der Berücksichtigung von anteiligen Unterkunftskosten für volljährige Bedürftige im Haushalt von Angehörigen geändert werden muss. Hiervon sind im Wesentlichen volljährige Menschen mit Behinderungen betroffen, die in Haushaltsgemeinschaft mit Angehörigen leben.

Bislang werden im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bei der Ermittlung des Bedarfs für Menschen, die in Haushaltsgemeinschaft mit Angehörigen leben, die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) im Regelfall kopfteilig berücksichtigt. Teilweise werden die KdU auch auf Basis von (Unter-) Mietverträgen, die zwischen Eltern und volljährigen Kindern abgeschlossen worden sind, ermittelt.

Das BSG kommt ausgehend vom Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung, wonach Leistungen für die Unterkunft und Heizung in Höhe der *tatsächlichen* Aufwendungen erbracht werden, zu einem anderen Ergebnis. Danach ist für hilfebedürftige Personen, die mit nichthilfebedürftigen verwandten oder verschwägerten Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, kein KdU-Bedarf zu berücksichtigen.

In einem weiteren vom BSG entschiedenen Fall hatte eine volljährige hilfesuchende Person, die mit ihrem Vater in dessen Haus in Haushaltsgemeinschaft lebt, mit diesem einen Mietvertrag abgeschlossen. Das BSG kam zu dem Ergebnis, dass dieser Mietvertrag mangels Bindungswillens nicht wirksam geschlossen worden sei; es ging weiter davon aus, dass die hilfesuchende Person keinen ernsthaften Forderungen ihres Vaters ausgesetzt gewesen sei.

Die Rechtsprechung des BSG konkretisiert den gesetzlichen Anspruch auf Sozialhilfe. Der Sozialhilfeträger hat bei der Umsetzung dieser Rechtsprechung keinen Ermessensspielraum.

Die Verwaltung wird daher ihre Praxis entsprechend ändern.
In Neufällen wird diese Rechtsprechung ab sofort umgesetzt. In den Fällen, in denen bisher anteilige KdU berücksichtigt werden, wird nach Ablauf des aktuellen Bewilligungsabschnittes oder im Rahmen der nächsten Überprüfung ermittelt, ob tatsächlich Aufwendungen für KdU entstehen.